

Zeitschrift:	Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber:	Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band:	- (1984)
Heft:	3
Artikel:	Seine Durchlaucht Erbprinz Hans Adam übernimmt als Stellvertreter die Regierungsgeschäfte
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-938221

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seine Durchlaucht Erbprinz Hans Adam übernimmt als Stellvertreter die Regierungsgeschäfte

In seiner Ansprache, die S.D. Fürst Franz Josef II. anlässlich der Feier zum 45. Regierungsjubiläum am 1. Juli 1983 im Vaduzer Saal hielt, kündigte er die Einrichtung der Stellvertretung mit folgenden Worten an:

"Nach diesen vielen Jahren der Tätigkeit für unser Land möchte ich nun die Ausübung der Hoheitsrechte in die Hände meines zukünftigen Nachfolgers legen. Ich werde zwar am Geschehen unseres Staats weiterhin regen Anteil nehmen. Ich bin aber glücklich, die Regierungsgeschäfte für unser Land Liechtenstein meinem Sohn Hans Adam übergeben zu können. Ich weiss, wie sehr er sich mit den Geschicken unserer Heimat und seinen Bewohnern verbunden fühlt sowie meine Liebe und Treue zur Verfassung und zu den geistigen sowie moralischen Werten unserer Gemeinschaft teilt. Ich bin sicher, dass er die Zuneigung und Mitarbeit aller so erfahren wird, wie ich dies in all den vergangenen Jahren erlebte. Die Einheit von Fürst, Fürstenhaus und Volk ist der wichtigste Garant für eine hoffnungsvolle Zukunft des Landes."



S.D. Erbprinz Hans Adam, I.D. Prinzessin Marie, S.D. Fürst Franz Josef II. und Regierungschef Brunhart bei der Unterzeichnung des Verfassungsgesetzes betreffend dem Frauenstimmrecht

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1984

Nr. 28

ausgegeben am 18. August 1984

Verfassungsgesetz

vom 28. Juni 1984

über die Ergänzung und Abänderung der Verfassung

vom 5. Oktober 1921

(Einrichtung einer Stellvertretung)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 5, erhält einen
Artikel 13^{bis} mit folgendem Wortlaut:

Art. 13^{bis}

Der Landesfürst kann den nächsterfolgeberechtigten volljährigen
Prinzen seines Hauses wegen vorübergehender Verhinderung oder zur
Vorbereitung für die Regierungsnachfolge als seinen Stellvertreter mit
der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.

II.

Artikel 13 Absatz 2 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL
1921 Nr. 5, wird aufgehoben.

III.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart

Fürstlicher Regierungschef

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1984

Nr. 32

ausgegeben am 1. September 1984

Fürstliche Verordnung

vom 26. August 1984

betreffend die Einrichtung einer Stellvertretung

Im Sinne von Artikel 13^{bis} der Verfassung vom 5. Oktober 1921, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 28. Juni 1984, LGBL. 1984 Nr. 28, betraue Ich mit Wirkung ab heutigem Tage Meinen zukünftigen Nachfolger Seine Durchlaucht Erbprinz Hans-Adam zur Vorbereitung für die Regierungsnachfolge als Meinen Stellvertreter mit der Ausübung aller Mir zustehenden Hoheitsrechte.

Über wichtige Landesangelegenheiten wird Mir Mein Stellvertreter Bericht erstatten.

Mein Stellvertreter wird wie folgt unterzeichnen:

«In Stellvertretung des Landesfürsten:

Hans-Adam, Erbprinz»

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart

Fürstlicher Regierungschef